



CHEERLEADING-CAMP SIEGBURG

Allgemeine Cheerleading-Camp-Bedingungen:

I. Allgemeines

Die Christuskirche Siegburg bietet vom 14. – 21. Juli 2019 ein internationales Cheerleading-Camp an. Dieses Cheerleading-Camp soll Erholung und Entspannung mit Aktivität und außerschulischem Lernen verbinden. Die Maßnahme dient der Vereinbarkeit von Familie und Beruf. Das Cheerleading-Camp wird von einer christlichen Kirchengemeinde veranstaltet. Austragungsort des Cheerleading-Camps ist überwiegend die Brückberg-Kaserne, Luisenstraße 109, 53721 Siegburg.

Das Anmeldeverfahren beginnt ab sofort. Das Anmeldeformular und die Allgemeinen Cheerleading-Camp-Bedingungen können von der Homepage www.baseballcamp-siegburg.de heruntergeladen werden. Ein Anspruch auf Durchführung des Cheerleading-Camps besteht nicht.

II. Leistungsinhalt

1. Das Cheerleading-Camp beginnt am Sonntag, den 14. Juli 2019 um 13.30 Uhr mit einem ersten Probetraining und anschließender Eröffnungsfeier um ca. 15.00 Uhr. Eine Teilnahme am Probetraining zur Teameinteilung und Anmeldung ist notwendig!
Von Montag (15.07.) bis Freitag (19.07.) findet das Camp jeweils von 8.00 bis ca. 16.00 Uhr statt. Am Samstag, den 20. Juli, endet das Camp mit den Aufführungen während des Baseballcamp Turniers ab 10.30 Uhr und wird mit einer Abschlußveranstaltung gegen ca. 16.30 Uhr beendet.
2. Am Donnerstag 18.07., 18.00 Uhr findet ein Baseballspiel zwischen den amerikanischen Coaches und den Neunkirchner „Nightmares“ (hiesiger Baseballverein) statt. Diese Veranstaltung befindet sich in Planung. Hier soll das Cheerleading-Team einen Auftritt haben.
3. Am Freitag 19.07. findet von 18.00 – 19.15 Uhr ein Worshipkonzert statt.
4. Der Teilnehmer-Beitrag für das Cheerleading-Camp beträgt 95 € / Person; für Geschwisterkinder ermäßigt sich der Preis auf 75 € / Person. Bei Vorlage einer Hartz IV-Bescheinigung reduziert sich der Preis auf 40 € / Person.
5. Förderung über das Bildungspaket! Das Baseball-Camp Siegburg ist auch über das Bildungs- und Teilhabepaket des Bundes förderbar. Durch die Leistungen des Bildungs- und Teilhabepaketes werden Kinder und Jugendliche aus Familien mit geringem eigenem Einkommen gefördert und unterstützt. Wer kann Unterstützung erhalten?
Alle Familien mit Kindern und Jugendlichen unter 18 bzw. 25 Jahren, die
 - Leistungen der Grundsicherung für Arbeitssuchende (SGB II)
 - Sozialhilfe oder Grundsicherung nach dem SGB XII
 - Wohngeld oder
 - Kinderzuschlagerhalten, können grundsätzlich Leistungen des Bildungs- und Teilhabepaketes in Anspruch nehmen.

Für weitere Informationen und die Antragstellung haben wir die entsprechenden Anträge für die Förderung auf die Homepage des Baseball-Camps gestellt bzw. sie mit der entsprechenden Seite des Rhein-Sieg-Kreises verlinkt. Sowohl der Hauptantrag, als auch der Zusatzfragebogen müssen ausgefüllt und unterschrieben beim Jugendamt Siegburg abgegeben werden. Teilnehmer, die außerhalb des Rhein-Sieg-Kreises wohnen wenden sich bitte an ihre regionalen Behörden.

Wir weisen darauf hin, dass auch bei Nutzung des Bildungs- und Teilhabepakets gilt, dass eine Anmeldung erst dann erfolgreich zustande gekommen ist, wenn die Anmeldung und der Teilnehmerbetrag bei uns eingegangen ist und von unserer Seite eine Bestätigung versandt wurde.

6. Im Preis inbegriffen sind Frühstück, Mittagessen und Getränke während des Camps von Montag bis Freitag, ein Sportshirt und anderes, sowie Betreuung und Aufsichtspersonal.
7. Die Verpflegung am Turniertag, Samstag (20.07.) ist nicht im Preis enthalten. Vor Ort werden jedoch günstige Verpflegungsmöglichkeiten angeboten.
8. Das Cheerleading-Camp wird von erfahrenen Leitern in der Arbeit mit Kinder und Jugendlichen in Zusammenarbeit mit amerikanischen Coaches gestaltet und durchgeführt.
9. Muss das Cheerleading-Camp aus unvorhersehbaren und von der Christusgemeinde Siegburg nicht zu vertretenden Gründen am gebuchten Tag ausfallen und kann die Christusgemeinde trotz Bemühungen den Sorgeberechtigten nicht rechtzeitig davon in Kenntnis setzen, haftet die Christusgemeinde Siegburg nicht für eventuell entstehende Aufwände des Kunden.
10. Wir weisen darauf hin, daß wir nicht Kostendeckend arbeiten. Ein Teilnehmerplatz kostet ca. 120 Euro. Unser Wunsch und Ziel ist, eine Teilnahmemöglichkeit von Kindern aus allen sozialen und nationalen Hintergründen. Somit sind wir auf Spenden und Sponsoren angewiesen. Wer gerne eine „Teilnehmerpatenschaft“ übernehmen möchte, oder für die Arbeit spenden möchte, der kann das auf folgendes Spendenkonto tun: Christusgemeinde Siegburg; Spar- und Kreditbank Bad Homburg; **IBAN** DE57500921000000252530 ; **BIC** GENODE51BH2. Gerne auch gegen Erhalt einer Spendenbescheinigung, bitte darauf hinweisen!

III. Anmeldeverfahren und Bezahlung

- 1) Die Sorgeberechtigten können ihre Kinder folgendermaßen für das Cheerleading-Camp anmelden:
 - a) Herunterladen des Anmeldeformulars über die Homepage www.baseballcampsiegburg.de, Versand der unterschriebenen Anmeldeunterlagen an die Christusgemeinde Siegburg, Frankfurter Straße 20, 53721 Siegburg, sowie, Überweisung des Teilnehmer-Beitrags auf das Konto der Christusgemeinde Siegburg **IBAN** DE57500921000000252530; **BIC** GENODE51BH2 bei der Spar- und Kreditbank Bad Homburg. Als Verwendungszweck ist unbedingt anzugeben „Cheerleading-Camp Siegburg“ und der Name des Teilnehmers. Nach Eingang der Anmeldung und des Teilnehmer-Beitrags erfolgt eine schriftliche Anmeldebestätigung des Veranstalters.
 - b) Alternativ: Anforderung des Anmeldeformulars unter Tel. 02241 - 1463358. Abgabe der Anmeldeformulare bei der Christusgemeinde Siegburg, Frankfurter Straße 20, 53721 Siegburg und gleichzeitiger Barzahlung des Teilnehmer-Beitrags. (**wichtig**: nach Terminvereinbarung!)

- c) Sollte der Teilnehmer-Beitrag nicht innerhalb von 10 Tagen nach Anmeldung eingegangen sein, wird der Platz nicht freigehalten.
 - d) Eine telefonische Anmeldung oder Reservierung ist nicht möglich.
- 2.) Ein Vertrag zwischen der Christusgemeinde Siegburg und den Sorgeberechtigten kommt nur zustande, wenn eine schriftliche Anmeldung vorliegt, der Teilnehmer-Beitrag auf dem angegebenen Konto eingegangen sowie Seitens der Christusgemeinde eine schriftliche Anmeldebestätigung erfolgt ist.

IV. Gesundheitsbedingungen

Grundsätzlich sollten kranke Kinder nicht am Baseball-Camp teilnehmen. Sofern Kinder aufgrund einer Besonderheit auf die regelmäßige Verabreichung von Medikamenten angewiesen sind, sind die Sorgeberechtigten dazu verpflichtet, die Verantwortlichen darauf hinzuweisen (gesundheitliche Beeinträchtigungen, Probleme o.ä.). Sondervereinbarungen für die Teilnahme beeinträchtigter Kinder sind schriftlich zu vereinbaren.

Nur medizinisch unvermeidliche und organisatorisch nicht durch die Erziehungsberechtigten durchführbare Medikamentenabgaben sollten durch unterwiesene Betreuungspersonen erfolgen. Hierzu ist erforderlich, dass dem Veranstalter eine Bescheinigung des Kinderarztes mit der genauen schriftlichen Medikation vorliegt. Insbesondere muss diese Medikation die Häufigkeit der Verabreichung, die genaue Menge und Zeitangabe enthalten.

V. Bringen und Abholen der Teilnehmer

Der Sorgeberechtigte verpflichtet sich, sein/e Kind/er pünktlich zum Beginn des Cheerleading-Camps am vereinbarten Veranstaltungsort abzugeben und von dort vereinbarungsgemäß ebenfalls wieder abzuholen. Außerhalb der Cheerleading-Camp Zeiten übernimmt der Veranstalter keinerlei Aufsichtspflichten.

Sofern das Kind/ die Kinder den Heimweg alleine antreten dürfen, ist eine schriftliche Erlaubnis der Sorgeberechtigten erforderlich. Eine solche ist dem Anmeldeformular beizulegen.

VI. Bildrechte

Mit der Anmeldung und der Kenntnisnahme der Allgemeinen Cheerleading-Camp Bedingungen (ABB) erklären sich die Sorgeberechtigten einverstanden, dass die unter Mitwirkung / Anwesenheit der eigenen Person oder des für das Cheerleading-Camp angemeldeten Kindes hergestellten Ton-, Bild- und Filmaufnahmen für alle Druck-, Rundfunk-, Film- und sonstige Wiedergabezwecke uneingeschränkt (z. B. Publikationen, Werbeflyer, Imagefilme, Internetauftritte usw.) verwendet werden können. Die entsprechenden Rechte werden an die unten genannte Einrichtung (Christusgemeinde Siegburg) gegeben. Honorarforderungen entstehen daraus nicht.

VII. Rücktritt und Ersatzteilnehmer

1. Bei Nichtantritt am Tag des gebuchten Cheerleading-Camps besteht kein Anspruch auf Rückerstattung des Teilnehmerbeitrags.
2. Bei Abmeldung des Teilnehmer bis sechs Wochen vor Beginn des Cheearleading-Camps wird ein Betrag in der Höhe von 40 € / TN einbehalten
3. Bei Abmeldung des Teilnehmers innerhalb der sechs Wochen vor Beginn des Camps wird der volle Teilnehmerbeitrag einbehalten, wenn der frei gewordene Platz nicht wieder aufgefüllt werden kann. Sollte der freigewordene Platz aufgefüllt werden können, tritt § VII / 2 der ABB in Kraft.
4. Muss ein Kind das Cheerleading-Camp aus unvorhersehbaren Gründen vorzeitig abbrechen, erfolgt keine (anteilige) Rückerstattung des Teilnehmerbeitrages.
5. Rücktritts- oder sonstige Änderungserklärungen müssen schriftlich erfolgen.

VII. Haftung

1. Die Sorgeberechtigten erklären gegenüber der Christusgemeinde Sieburg, dass eine Mitversicherung des teilnehmenden Kindes in der Haftpflichtversicherung der Sorgeberechtigten besteht sowie dass die Sorgeberechtigten für mutwillige durch ihr/e Kind/er angerichtete Schäden haften.
2. Die Sorgeberechtigten hinterlassen eine Telefonnummer, unter der sie in einem Notfall erreichbar sind. Sollte ein Notfall eintreten und die Sorgeberechtigten können nicht erreicht werden, erteilen diese gleichzeitig die Erlaubnis zur ärztlichen Vorstellung des Kindes. Die Sorgeberechtigten bestätigen durch Vertragsabschluss und Kenntnisnahme der AGB, dass die begleitenden Aufsichtspersonen bei gegebener Lebensgefahr die Vornahme von Heilbehandlungen ohne vorherige Rücksprache bestimmen können.
3. Für das Cheerleading-Camp, welches in der Trägerschaft der Christusgemeinde Sieburg durchgeführt wird, besteht grundsätzlich Deckungsschutz im Rahmen der Haftpflicht. Danach erstreckt sich der Deckungsschutz insbesondere auf Schadensfälle, die auf einer Verletzung der Organisations- und Verkehrssicherungspflicht sowie der Veranstalterverantwortung beruhen. Schäden, die durch Organisation und Veranstaltungen von Kooperationspartnern auftreten, liegen in deren Verantwortung und sind mit dem jeweiligen Kooperationspartner abzuwickeln.
4. Das Kind / die Kinder haben den Anweisungen des Personals und den begleitenden Aufsichtspersonen Folge zu leisten. Sollte das Kind / die Kinder trotz mehrfacher Aufforderungen die Anweisungen nicht beachten, kann ein Ausschluss aus dem Baseball-Camp erfolgen.
5. Die Christusgemeinde Sieburg haftet nicht bei Verlust oder Beschädigung von Gegenständen wie Kameras, MP3-Playern, Schmuck, Handys oder ähnlichem, die die Kinder zu den Veranstaltungen mitbringen.

VIII. Rechtswahl

1. Auf das Vertragsverhältnis zwischen dem Sorgeberechtigten und der Christusgemeinde Siegburg findet ausschließlich deutsches Recht Anwendung. Dies gilt auch für das gesamte Rechtsverhältnis.

IX. Gerichtsstand und Leistungsort

1. Die Sorgeberechtigten können die Christusgemeinde Siegburg nur an dessen Sitz verklagen. Für Klagen der Christusgemeinde Siegburg gegen die Sorgeberechtigten ist der Wohnsitz des Kunden maßgebend. Für Klagen gegen Sorgeberechtigte, bzw. Vertragspartner, die Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen oder privaten Rechts sind, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort im Ausland haben, oder deren Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist, wird als Gerichtsstand der Sitz der Christusgemeinde Siegburg vereinbart.
2. Die vorstehenden Bestimmungen gelten nicht:
 - a) wenn und insoweit sich aus vertraglich unabdingbaren Bestimmungen internationaler Abkommen, die auf den Dienstleistungsvertrag zwischen Sorgeberechtigten und der Christusgemeinde Siegburg anzuwenden sind, etwas anderes zugunsten des Kunden ergibt, oder
 - b) wenn und insoweit auf den Dienstleistungsvertrag anwendbare, unabdingbare Bestimmungen im Mitgliedsstaat der EU, dem der Kunde angehört, für den Sorgeberechtigten günstiger sind als die genannten Bestimmungen oder die entsprechenden deutschen Vorschriften.
3. Ort der Leistungserfüllung ist Siegburg.

X. Salvatorische Klausel

1. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder lückenhaft sein, so bleiben die übrigen Bestimmungen hiervon unberührt.